

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

11. Jahrgang

Letschin, den 1. Juli 2013

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin	2 - 4
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	4 - 6
 <u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Juli 2013, Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens in Sophienthal“ in der Gemeinde Letschin vom 27. Juni 2013	7 – 8
 <u>II. Termine</u>	
Sitzungsplan 2013	12
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	12
Impressum	12

Bekanntmachung der Gemeinde Letschin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung der Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 28. Juni 2013



Böttcher
Bürgermeister

Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin**§ 1****Zwecke der Förderung**

- (1) Die nachstehende Richtlinie dient der Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Letschin. Sie ist für alle gemeinnützigen Vereine und deren aktiv arbeitende Kinder- und Jugendgruppen gültig, die ihren Hauptsitz in Gemeinde Letschin haben. Diese werden nachstehend als „Vereine“ bezeichnet.
- (2) Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde entsprechend der nachfolgenden Richtlinie erfolgt im finanziellen Bereich. Von der Förderung ausgenommen sind Vereine die selbst einem Förderzweck als Förderverein oder nur zum Zweck des Betriebes wirtschaftlicher Einheiten dienen. Ausgenommen ist auch die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr, da hier die Finanzierung im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung in der Gemeinde erfolgt.
- (3) Bei der nachfolgenden Richtlinie handelt es sich um einen Leitfaden für die Verwaltung der Gemeinde Letschin bei der Beurteilung der Frage einer Förderung der gemeindlichen gemeinnützigen Vereine zur Förderung der Jugendarbeit. Sie begründet keinen Rechtsanspruch, und zwar weder grundsätzlich noch der Höhe nach.
- (4) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den durch die Gemeinde Letschin zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln pro Haushaltsjahr.
- (5) Der Zuschuss wird durch die Gemeinde Letschin den Vereinen als Pauschalförderung im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

§ 2**Förderung**

- (1) Alle gemeinnützigen Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können eine jährliche Förderung durch die Gemeinde Letschin erhalten.
- (2) Die Förderung wird in einem Einmalbetrag als Zuschuss, entsprechend der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Anzahl von Anträgen gemeinnütziger Vereine aus der Gemeinde Letschin, je Kalenderjahr einmalig gewährt.
- (3) Die Höhe der Förderung variiert und richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Letschin.

- (4) Als Gesamtbetrag der Förderung für alle Vereine der Gemeinde werden 2.500 € zugrunde gelegt. Der Betrag ist richtungsweisend und nicht verbindlich. Ein Rechtsanspruch kann hieraus von den Vereinen nicht abgeleitet werden.

§ 3

Fördervoraussetzung

- (1) Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten.
- (2) Die förderfähige Jugendarbeit in den Vereinen muss regelmäßig in Form eines auf Jugendliche ausgerichteten Angebots stattfinden.
- (3) Als Jugendlicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Mittel müssen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- (5) Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist der ordnungsgemäße Nachweis der Jugendarbeit nach dieser Richtlinie bei der Gemeinde Letschin.

§ 4

Fachkundenachweis

- (1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Verein nachweislich anerkannte Übungsleiter oder für die Jugendarbeit qualifizierte Vereinsmitglieder vorhält und die Arbeit von ihnen angeleitet wird.
- (2) Anerkannt sind u.a. alle Übungsleiter die nach den Richtlinien des Landes oder Deutschen Sportbundes (LSB oder DSB) ausgebildet und geprüft sind und über einen ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Dieser ist dem Antrag als Nachweis in Kopie beizufügen.
- (3) Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb der, die von ihrer zuständigen Brandenburgischen Organisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Organisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Darunter fallen auch sonstige Übungsleiter (Chorleiter, Dirigenten, Pädagogen o.ä.), die eine entsprechende Ausbildung oder sonstige Qualifikation nachweisen können. Der Nachweis ist dem Antrag in Kopie beizufügen.
- (4) In ihrem Ablaufjahr werden die Übungsleiterausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.

§ 5

Antragsstellung

- (1) Die Zuschüsse sind in schriftlicher Form bis zum 31. März eines Jahres für das Kalenderjahr bei der Gemeinde Letschin zu beantragen.
- (2) Die Frist gilt nur mit dem Posteingangsstempel der Gemeinde Letschin als gewährt. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Anträge sind jeweils in der Gemeinde Letschin Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzureichen.
- (4) Die Förderung erfolgt erst nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das laufende Kalenderjahr.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Nach dieser Richtlinie geförderte gemeinnützige Vereine haben auf Anforderung der Gemeinde Nachweise zur Verwendung der finanziellen Mittel durch Quittungen oder Rechnungen vorzulegen.

- (2) Sollte die Einsicht in diese Unterlagen verweigert werden bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem nicht nachgeprüft werden können oder Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde, kann die Gemeinde im Einzelfall eine Zuschussbewilligung aufheben und einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz zurückfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Letschin in Kraft.

Letschin, 11.06.2013



Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der 27. Sitzung am 02.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-049/2013:

- die Erweiterung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Hauptausschusses am 02.05.2013 im öffentlichen Teil, nach dem TOP 8 wird der TOP 9 wie folgt eingefügt:
- TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 20/40 mit Staffelkabine (TLF 20/40 St)
- die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-048/2013:

- für die Gesamtanlage „Marina Kienitz“ die im Sachverhalt genannten Nutzungsentgelte für das Jahr 2013 zu erheben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der Sitzung am 02.05.2013 der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlungen gegeben:

Beschluss-Nr.: GV-346/2013

1. Die Gemeinde Letschin erteilt gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Fermenter 1 und 2 sowie der Gärrestlager 1 und 2 eine Befreiung von den Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes „Biomethan- und Photovoltaikanlage“.

2. Im Übrigen wird das gemeindliche Einvernehmen hiermit erteilt.
3. Ein ergänzender Vertrag zur Brandschutzausstattung ist zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-345/2013:

1. Umnutzung der alten Schule K.-M.-Str. zum med.-soz. Zentrum zur langfristigen Sicherung der medizinischen Versorgung
2. Generationsübergreifendes Wohnen in den OT Steintoch GT Wollup, OT Ortwig und OT Letschin
3. Mobilitätsverknüpfungspunkt Letschiner Bahnhofsbereich mit Umnutzung des Gebäudes (KuBa)
4. Umnutzung des ehem. Ambu von Letschin bei bestehendem Verfügungsrecht durch die Gemeinde
5. OT Ortwig, Einrichtung eines Brand- und Kat.-Schutzzentrum bei bestehendem Verfügungsrecht über Gebäude

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-295/2012:

- die Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin in der Fassung vom 16.05.2013
- die Frist zur Beantragung des Zuschusses durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Letschin wird für das Jahr 2013 auf den 30. Juni festgesetzt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-349/2013

- Genehmigung der EILENTSCHEIDUNG nach §58 BbgKVerf.
- den Eigenanteil von 120.227,52€ für das Tanklöschfahrzeuges 20/40 mit Staffelkabine (TLF 20/40 St) der Freiwilligen Feuerwehr Letschin im Haushalt 2014 bereitzustellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der 28. Sitzung am 06.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-050/2013:

- die Auftragsvergabe Teildachsanieierung Halle Nord OT Groß Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-052/2013:

- die Auftragsvergabe Ersatzbeschaffung Transporter Gemeindehof

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 46. Sitzung am 13.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr.: GV-356/2013:**

- den geprüften Jahresabschluss 2011 gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-357/2013:

- dem Bürgermeister gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf für die Haushaltsführung 2011 die Entlastung zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Juli 2013, Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens in Sophienthal“ in der Gemeinde Letschin vom 27. Juni 2013 im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 28. Juni 2013



Böttcher
Bürgermeister

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Stabilisierung des Abflussgeschehens in Sophienthal“
in der Gemeinde Letschin vom 27. Juni 2013**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 01. Juli 2013**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. Juni 2013 (Reg.- Nr.: RW 1.3 - PFB - GA - 02/2013) ist der Plan für die „Stabilisierung des Abflussgeschehens in Sophienthal“ einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die Stabilisierung des Abflussgeschehens in Sophienthal

wird auf Antrag des der Gemeinde Letschin
Bahnhofstraße 30a,
15324 Letschin
– im Folgenden Vorhabensträger (VT) genannt –

vom 30.11.2011, zuletzt ergänzt am 18.06.2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 23.07.2013 bis 05.08.2013** in der **Gemeindeverwaltung Letschin**, im Bauamt (Zimmer 13), Bahnhofstr. 30 a, 15324 Letschin zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 1, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

II. Termine

Sitzungsplan 2013 – (vorläufig)

Beginn/19.00 Uhr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	-	15.08.	19.09	17.10.	21.11.	12./19.12.
Hauptausschuss	-	08.08.	05.09.	-	07.11.	05.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	02.09.	-	04.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	06.08	-	-	-	03.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **47. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 15. August 2013**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.